HessenFonds Kleindarlehen

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- Merkblatt -

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet das Darlehensprogramm HessenFonds Kleindarlehen im Rahmen einer Kooperation mit dem Land Hessen an.

Ziel des Programms ist,

- Unternehmen, die zukunftsweisende Ideen zu Technologien, Produkt- bzw. Geschäftsinnovationen in allen Wirtschaftsbereichen umsetzen und
- Unternehmen mit Finanzierungsbedarf von unternehmerisch herausfordernden Veränderungen (insbesondere Dekarbonisierung, Ressourcen- und Energieeffizienz, Digitalisierung, strategische Resilienz, demografischer Wandel, Anpassung an den Strukturwandel)

mit zinsgünstigen Darlehen zu unterstützen.

Es können materielle und immaterielle Investitionen, Betriebsmittel - insbesondere auch Digitalisierungsvorhaben - und Unternehmensübertragungen finanziert werden. Auch nicht aktivierte Aufwendungen für Forschung und Entwicklung können als Investitionen begleitet werden. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der WIBank, das Land Hessen unterstützt das Programm durch eine Risikoübernahme und Zinsvergünstigungen.

Für die Gewährung von Darlehen aus dem Förderprogramm HessenFonds Kleindarlehen der WIBank gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht), die freiberuflich Tätigen sowie am Markt tätigen Sozialunternehmen in der Rechtsform einer GmbH, die vom Finanzamt als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG anerkannt wurden, sowie natürliche Personen, die eines der vorgenannten Unternehmen gründen oder erwerben. Die betreffenden Unternehmen müssen grundsätzlich ihren steuerlichen Sitz in Hessen haben.

Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition aus Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-Amtsblatt. L 187 vom 26.6.2014, S. 1),
- Börsennotierte Unternehmen,
- Unternehmen der Primärerzeugung im Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang Nr. I des EU-Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- Unternehmen, die Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Klonen von Menschen, vererbbaren Modifikationen des menschlichen Erbgutes (ausgenommen Keimdrüsenforschung zur Krebsbehandlung) oder der Erschaffung menschlicher Embryonen zur Stammzellenproduktion betreiben,
- Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeiten folgenden Vorgaben entsprechen:
  - illegale wirtschaftliche Aktivitäten, d. h. jedwede Art der Produktion, des Handels oder sonstiger Aktivitäten, die nach nationaler Rechtsprechung illegal sind. Menschliches Klonen zu Reproduktionszwecken wird als illegale wirtschaftliche Aktivität eingestuft.
  - Die Produktion und den Handel mit Tabak und Spirituosen sowie den hiermit verbundenen Produkten,
  - Casinos und ähnliche Unternehmen,
  - Beschränkungen des IT-Sektors, d. h. die Forschung, Entwicklung oder technische Anwendung in Bezug auf elektronische Datenprogramme oder -lösungen, die speziell auf die Unterstützung von Aktivitäten gerichtet sind, wie Internet-Glücksspiel und Online-Casinos oder Pornografie, oder die das illegale Eindringen in ein Daten-Netzwerk oder das illegale Herunterladen von elektronischen Daten ermöglichen.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind nicht antragsberechtigt:

- Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

Förderfähig sind Vorhaben, die grundsätzlich einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Ort des Vorhabens muss grundsätzlich in Hessen liegen. Bei Vorhaben außerhalb Hessens muss das geförderte Unternehmen seinen steuerlichen Sitz in Hessen haben (Freiberufler müssen in Hessen niedergelassen sein). Eine Förderung kommt dann nur bei langfristiger Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und dauerhaftem Erhalt der hessischen Arbeitsplätze in Betracht. „Domizil- oder Briefkastenfirmen“ werden nicht finanziert.

Nicht förderfähig sind Leasingfinanzierungen, Vorhaben für exportbezogene Tätigkeiten und solche, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen.

Für Umschuldungen, Prolongationen sowie vor Antragseingang bei der WIBank gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/ Anschlussfinanzierungen ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Die mit diesem Programm finanzierten Vorhaben müssen die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards sowie die Nachhaltigkeitsrichtlinie der Landesbank Hessen-Thüringen (Informationen u.a. dazu unter: https://www.wibank.de/wibank/nachhaltigkeit) erfüllen.

2. Verwendungszweck

Die Darlehen sind für transformative Vorhaben der geförderten Unternehmen zu verwenden. Dies sind insbesondere Vorhaben in Zusammenhang mit Dekarbonisierung, Ressourcen- und Energieeffizienz, Digitalisierung, strategische Resilienz, demografischer Wandel und Anpassung an den Strukturwandel. Vorhaben von Unternehmen mit zukunftsweisenden Ideen für Technologien und/oder Produkt- bzw. Geschäftsinnovationen sind ebenfalls grundsätzlich förderfähig.

Darlehen können für materielle und immaterielle Investitionsmaßnahmen und/oder Maßnahmen, bei denen ein Bedarf an Betriebsmitteln besteht sowie für Unternehmensübertragungen beantragt werden. Mehrwertsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

3. Förderumfang

Das maximale Kreditvolumen beträgt 300.000,- EUR. Das Mindestkreditvolumen beträgt 35.000,- EUR. Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten oder Betriebsmittel betragen.

Pro Unternehmen / verbundenes Unternehmen kann im Rahmen dieses Programms maximal ein Betrag von 300.000,00 EUR gewährt werden. Nachträgliche Aufstockungen bereits gewährter Darlehen sind nicht möglich.

4. Darlehenskonditionen

4.1 Laufzeit

Die Darlehensmittel können wahlweise mit einer Laufzeit von 5, 7 oder 10 Jahren beantragt werden.

Bei allen Laufzeiten ist es möglich, ein tilgungsfreies Anlaufjahr zu berücksichtigen. Bei Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren sind bis zu zwei tilgungsfreie Anlaufjahre möglich.

Der Berechnungszeitraum der tilgungsfreien Zeit beginnt mit Zusage des Darlehens durch die WIBank.

4.2 Sollzinsen

Für das Darlehen wird ein gebundener Sollzins (**Festzinssatz)** für die gesamte Darlehenslaufzeit vereinbart. In diesem Zinssatz ist eine Zinsvergünstigung von 2,00 % p.a. des Landes Hessen enthalten. In Abhängigkeit vom Zinsniveau können die gewährten Zinsvergünstigungen auch ganz oder teilweise gemindert werden, da der Zinssatz stets mindestens 0,01% p.a. betragen muss.

4.3 Rückzahlung

Während der tilgungsfreien Zeit sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu zahlen. Danach wird der Kredit monatlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt, die jeweils nachträglich zum Monatsletzten fällig sind.

Außerplanmäßige Tilgungen müssen mindestens 20 % des ursprünglichen Darlehensbetrages entsprechend und sind ausschließlich gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

4.4 Auszahlung / Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Die Kredite können in einer Summe oder in max. 2 Teilbeträgen abgerufen werden. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf Konten mit deutscher Länderkennung (DE). Die Auszahlungsvoraussetzungen werden grundsätzlich im Darlehensvertrag geregelt. Weitere Auszahlungsvoraussetzungen sind ggf. dem Zusageschreiben zum Darlehensvertrag zu entnehmen. Darlehensnehmende sind verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen bis zum im Darlehensvertrag genannten Datum der Abruffrist zu erfüllen. Andernfalls erlischt der Auszahlungsanspruch für Darlehensnehmende.

4.5 Gebühren/Kosten

Für die Kreditvergabe werden Antragstellenden keine Gebühren oder weitere Kosten berechnet.

4.6 Besicherung

Die Darlehen werden grundsätzlich ohne bankübliche Sicherheiten an die antragstellenden Unternehmen vergeben. Die wirtschaftlich Berechtigten der antragstellenden Unternehmen müssen jedoch eine selbstschuldnerische Bürgschaft, jeweils in Höhe des Darlehensbetrages übernehmen.

5. Antragsverfahren / Voraussetzungen für Förderung

5.1 Antragsstellung

Die Einreichung des Antrags erfolgt ausschließlich über das WIBank Kundenportal. Eine papierhafte Antragstellung ist nicht möglich.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird den Antragstellenden das Prüfungsergebnis mitgeteilt und im Falle einer positiven Prüfung eine Darlehenszusage erstellt.

Wir empfehlen, sich vor Antragstellung über generelle Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten, u.a. durch die Förderberatung Wirtschaft der WIBank (https://www.wibank.de/wibank/diewibank/foerderberatung-hessen) beraten zu lassen.

5.2 Antrag

Der WIBank sind über das WIBank-Kundenportal folgende Unterlagen einzureichen:

Von Antragstellenden:

- **vollständig ausgefüllter Antrag im WIBank Kundenportal, inklusive der darin vorgegebenen Anlagen**
- **De-minimis-Erklärung** (im Antrag integriert)
- **aktueller Registerauszug** oder **Gewerbean-/ummeldung** (sofern erforderlich gem. § 14 Gewerbeordnung) oder **Anmeldung beim Finanzamt** (u.a. für freiberufliche Tätigkeiten)
- **aktuelle Ausweisdokumente**
- **betriebswirtschaftliche Unterlagen**

Das Darlehen muss spätestens vor Beginn des Vorhabens bei der WIBank beantragt werden.
Die WIBank trifft ihre Entscheidung zur Darlehensvergabe auf Grundlage der eingereichten Dokumente. Eine Darlehenszusage erfolgt ausschließlich bei gegebener Kapitaldienstfähigkeit (Erbringung Sollzins- und Tilgungsdienst).

5.3 Verwendungsnachweis

Antragstellende haben der WIBank die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel mit dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von 24 Monaten nach Vollauszahlung nachzuweisen.

5.4 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

5.5 Sperrfrist

Bei einem Verzicht auf einen eingeräumten, noch nicht abgerufenen Kredit kann grundsätzlich frühestens nach 6 Monaten nach Eingang des Verzichts ein neuer Kredit bei der WIBank Hessen für dasselbe Vorhaben gewährt werden, jedoch nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt das Vorhaben noch nicht abgeschlossen wurde. Für neue oder in wesentlichen Teilen veränderte Vorhaben gilt die Sperrfrist nicht.

6. Kombinationsmöglichkeiten

Antragstellende sind berechtigt, dass aus dem Förderprogramm gewährte Darlehen mit anderen öffentlichen Fördermitteln für das gleiche Vorhaben zu kombinieren, soweit die maßgeblichen Beihilferegelungen der EU- eingehalten werden.

7. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Mit den Darlehen aus diesem Programm vergibt die WIBank Beihilfen unter der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023).

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Antragstellende dürfen in einem rollierenden Zeitraum von drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen von max. 300.000 EUR erhalten. Bei der Kumulierung mit anderen Fördermitteln sind die gültigen beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Sofern es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt, wird von der WIBank eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Antragstellende müssen diese zu Prüfungszwecken 10 Jahre aufbewahren und bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen als Nachweis für die in der Vergangenheit bewilligten De-minimis-Beihilfen vorlegen. Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten.

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf der Produktseite im Internetauftritt der WIBank unter Allgemeine De-minimis-Regel (Kundeninformation).

8. Schlussbestimmungen

8.1 Prüfungsrecht

Die WIBank und das Land Hessen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung bei Antragstellenden zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen. Zudem ist der Hessische Rechnungshof zur Prüfung nach §§ 84 und 87 LHO berechtigt.

8.2 Einwilligung in die Publizität

Sofern Antragstellende ihre Einwilligung erteilen, können im Rahmen der Publizität öffentlicher Fördermittel Namen, die Höhe des/r ausgereichten Darlehen/s und weitere vorhabensbezogene Daten veröffentlicht werden.

8.3 Befristung

Dieses vom Land Hessen finanzierte Förderprogramm ist bis 31.12.2028 befristet. Sofern die dafür zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, kann die Antragstellung für das Programm kurzfristig und vorzeitig eingestellt werden.

9. Datenverarbeitung

Die Antragstellende nehmen zur Kenntnis, dass die mit dem Antrag erhobenen oder sonst nach dem jeweils gültigen Merkblatt für die Gewährung des Darlehens aus dem Förderprogramm benötigten Daten bei der WIBank verarbeitet werden.

Die „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“ der WIBank werden mit Antragstellung übermittelt und sind zudem unter www.wibank.de / Downloads / „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“ einzusehen (Link: https://www.wibank.de/resource/blob/esf-hessen/465030/cc8f11d09da842fa14102e6177d028cf/wibank-datenschutzhinweise-fur-kunden-data.pdf).

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Abteilung Wirtschaft und Transformation
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Gruppe Unternehmens- und Transformationsfinanzierung II
der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Telefon +49 69 9132-7600 (Hotline)
hessenfonds-kleindarlehen@wibank.de
Frankfurt am Main, den 01.04.2025